



EINGEGANGEN

26. Sep. 2018

Erl.....

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Bundesverband selbstständiger
Physiotherapeuten –IFK e.V.
Referatsleiter Kassenverhandlungen und Wirtschaft
Herrn Dr. Michael Heinen
Gesundheitscampus- Süd 33
44801 Bochum

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12073
FAX +49 30 18 681-512073

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
hier: Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für
Heilmittel

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.08.2018
Aktenzeichen: D6-30111/40#4
Berlin, 20. September 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Heinen,

wunschgemäß bestätige ich Ihnen gern nochmals die bereits in meinem Schreiben vom 10. Mai 2010 getroffene Aussage, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilbehandlungen keine direkte Bindungswirkung für die physiotherapeutischen Praxen und die Festlegung ihrer Preisgestaltung haben. Dies gilt nach wie vor und selbstverständlich auch nach Inkrafttreten der Achten Verordnung zur Änderung der BBhV.

Die Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel gemäß Anlage 9 zu § 23 Abs. 1 BBhV sind nur verbindlich für die Beihilfefestsetzungsstellen und im Verhältnis zu den Beihilfeberechtigten, nicht aber im Verhältnis der Beihilfeberechtigten einschließlich ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu den Leistungserbringern. Die Festlegung von Höchstbeträgen in der BBhV beinhaltet bewusst keine vollständige Kostendeckung für den Beihilfeberechtigten, da für solche Leistungen keine weiteren Abzugsbeträge vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Matthias Menzel